

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier in Mainz

Az.: **KAG Mainz M 24/09 Tr – ewVfg -**

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit den Beteiligten

1. Mitarbeitervertretung

Antragstellerin

2. Bistum

Antragsgegner

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch Richter H. als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung am 14.12.2009 beschlossen:

Der Antrag der Mitarbeitervertretung wird im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die Anberaumung eines Dienstgesprächs für die Verwaltungsfachkräfte der Lb.stellen am 15.12.2009 durch die Antragsgegnerin.

Mit Schreiben vom 16.10.2009 an die Antragstellerin leitete die Antragsgegnerin das Beteiligungsverfahren gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 MAVO Trier zur Durchführung einer SAP-Schulung ein. Es entspann sich zwischen Antragstellerin und Antragsgegnerin in der Folge ein Schriftwechsel, welcher zum einen von dem Bedürfnis der Antragstellerin nach weitergehenden Informationen zur geplanten Veranstaltung, zum anderen von einem unterschiedlichen Rechtsverständnis der Verfahrensbeteiligten hinsichtlich der in Frage kommenden Mitwirkungsrechte der Antragstellerin geprägt war. So hielt die Antragstellerin neben den unstrittigen Rechten aus § 33 Abs. 1 Nr. 4 und 5 MAVO ein Beteiligungsrecht nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 MAVO für gegeben, während die Antragsgegnerin die Anwendbarkeit dieser Vorschrift negierte.

Mit Schreiben vom 16.11.2009 lud die Antragsgegnerin die Verwaltungsfachkräfte für den 15.12.2009 zu einem Dienstgespräch ein, ohne die Antragstellerin vorher betei-

ligt zu haben. Auf der Tagesordnung finden sich folgende Punkte: „Allgemeine Hinweise zu Verwaltungsarbeit; Überarbeitung Leitfaden der Verwaltungsangestellten; Einführung: SAP-Rückblick; Fakturierung von Rechnungen mit SAP“. Die Antragstellerin vertrat mit Schreiben vom 4.12.2009 die Auffassung, es handele sich insoweit um eine Schulungsveranstaltung gleichen Inhalts wie für jene, für welche am 16.10.2009 das Beteiligungsverfahren von der Antragsgegnerin eröffnet worden war und lehnte die Durchführung des „Dienstgesprächs“ ab. Mit Brief vom 7.12.2009 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass der Antrag vom 16.10.2009 zurückgezogen werde, da die avisierten Termine sich als hinfällig herausgestellt hätten. Gleichzeitig wurde ein neues Beteiligungsverfahren hinsichtlich der SAP-Schulung eingeleitet.

Mit ihrer Klage begehrt die Antragstellerin die Feststellung, dass die Antragsgegnerin durch die Planung und Einleitung der ersten Schritte zum Vollzug der Veranstaltung am 15.12.2009 ohne Beteiligung der Antragstellerin diese in ihren Rechten aus den §§ 33 Abs. 1 Nr. 5, 40 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit § 37 MAVO verletzt habe. Sie hält die Veranstaltung für identisch mit der ursprünglich in dem Schreiben vom 16.10.2009 geplanten Schulung. Dies ergebe sich aus dem Titel derselben, weiter würden die Arbeitnehmer wie auch schon bei den ursprünglich geplanten Schulungsveranstaltungen aufgefordert, ihre SAP-Zugangsdaten sowie die Schulungsunterlagen aus dem Bereich Fakturierung mitzubringen. Damit sei aber eine Verletzung der Rechte der Antragstellerin gegeben. So sei keine Benachrichtigung entsprechend § 33 Abs. 2 S. 2 MAVO Trier erfolgt, auch wäre § 40 Abs. 1 Nr. 3 MAVO Trier zu beachten gewesen. Ferner liege eine nach §§ 40 Abs. 1 Nr. 1, 37 MAVO Trier dienstlich veranlasste und damit beteiligungspflichtige Veränderung der der täglichen Arbeitszeit einzelner Mitarbeiter vor.

Den Erlass einer einstweiligen Verfügung begründet die Antragstellerin damit, dass die Veranstaltung am 15.12.2009 ohne ihre vorherige Beteiligung durchgeführt werden soll. Die Durchführung der Veranstaltung schaffe vollendete Tatsachen, welche die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte der Antragstellerin vereitelten.

Die Antragstellerin beantragt,

1. durch einstweilige Verfügung dem Beklagten zu untersagen, die Veranstaltung für Verwaltungsfachkräfte am 15.12.2009 durchzuführen, ohne zuvor die Beteiligungsverfahren mit der Klägerin gem. den §§ 33 Abs. 1 Nr. 5, 40 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit § 37 MAVO durchgeführt zu haben.
2. in der Hauptsache festzustellen, dass der Beklagte durch die Planung und Einleitung der ersten Schritte zum Vollzug der Veranstaltung am 15.12.2009 ohne Beteiligung der Klägerin diese in ihren Rechten aus den §§ 33 Abs. 1 Nr. 5, 40 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit § 37 MAVO verletzt hat.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie steht auf dem Standpunkt, das für den 15.12.2009 geplante Dienstgespräch sei keine Schulungsmaßnahme. Es habe den Zweck, die Mitarbeiter zu informieren und der Antragsgegnerin deren Erfahrungen und Einschätzungen zu vermitteln. Insoweit

gehe es um die Vorbereitung der für den März 2010 geplanten Schulungsveranstaltung. Letztere machte überdies keinen Sinn, erfolgte die Schulung schon am 15.12.2009. Ein Beteiligungsverfahren nach § 33 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 MAVO Trier komme damit nicht in Betracht. Zudem sei das Dienstgespräch keine Veranstaltung nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 MAVO, auch sei § 40 Abs. 1 Nr. 1 MAVO Trier nicht tangiert, da es zu keinen Arbeitszeitveränderungen komme.

Im Übrigen wird auf die Antragschrift der MAV vom 9.12.2009 nebst beigefügten Unterlagen, bei Gericht eingegangen am 9.12.2009, sowie den Erwidernngsschriftsatz des Bistums Trier vom 10.12.2009, bei Gericht eingegangen am 11.12.2009, Bezug genommen.

II.

Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ist nur über das Begehren der Antragstellerin zu Ziff. 1 zu entscheiden.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen.

1. Die Zuständigkeit des angerufenen Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus einer Mitarbeitervertretungsordnung vor und zwar hinsichtlich §§ 33 Abs. 1 Nr. 4 und 5, 40 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit § 37 MAVO Trier.

Eine Zuständigkeit der Einigungsstelle für den Erlass einer einstweiligen Verfügung besteht nicht.

2. Beim Kirchlichen Arbeitsgericht kann gem. § 52 Abs. 1 KAGO eine einstweilige Verfügung beantragt werden. Über diese entscheidet gem. § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine und ohne mündliche Verhandlung.

3. Mit ihrem Anliegen kann die Antragstellerin im Wege der einstweiligen Verfügung nicht durchdringen.

a. Dabei kann im Rahmen des vorliegenden summarischen Verfahrens ausdrücklich dahingestellt bleiben, ob und wenn ja welche mitarbeitervertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte der Antragstellerin in Bezug auf die in Aussicht genommenen Maßnahmen der Antragsgegnerin bestehen.

b. Weiter kann unentschieden bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen Unterlassungsverfügungen gegen Organisationsmaßnahmen des Dienstgebers überhaupt möglich sind.

c. Der Antrag auf einstweilige Verfügung kann keinen Erfolg haben. Es fehlt jedenfalls am Verfügungsgrund i. S. des § 52 Abs. 1 KAGO für den Erlass der einstweiligen Verfügung. Die Rechte der MAV werden weder unwiederbringlich oder unumkehrbar vereitelt oder wesentlich erschwert noch bedarf es der einstweiligen Verfügung, um wesentliche Nachteile abzuwenden.

Insoweit ist maßgebend zu beachten: Selbst wenn eine Missachtung des auf Zustimmung gehenden Beteiligungsrechts der MAV vorläge und dementsprechend eine Verhinderung oder Beseitigung der durch das einseitige Vorgehen des Dienstgebers geschaffenen, der MAVO nicht entsprechenden Lage in Frage stünde, so gibt dies allein für sich regelmäßig noch nicht einen Verfügungsgrund ab. Die Beteiligungsrechte der MAV haben ihren Zweck und ihre innerliche Rechtfertigung darin, dass die MAV zum Schutz der Dienstnehmer tätig wird und ihr je gegebenes Beteiligungsrecht ausübt. Damit kommt es entscheidend darauf an, ob der durch das jeweilige Beteiligungsrecht bezweckte Schutz der Dienstnehmer ohne vorläufigen Rechtsschutz durch einstweilige Verfügung wesentlich, d. h. schwerwiegend, beeinträchtigt oder unwiederbringlich konkret vereitelt wird.

Das ist hier nicht zu sehen. Auszugehen ist davon, dass die Antragsgegnerin berechtigt ist, zu einem Dienstgespräch einzuladen, wobei sie die Teilnahme den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbstredend frei stellen kann. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Einlassung erklärt, dass die Informationsveranstaltung den Mitarbeitern die Gelegenheit geben solle, sich zu der vorgesehenen Maßnahme zu äußern, damit ihre Vorstellungen in die weiteren Überlegungen des Dienstgebers einbezogen werden könnten. Ausdrücklich wird weiter ausgeführt, dass Einzelheiten der Umsetzung der geplanten Organisationsmaßnahme sich erst aus der Informationsveranstaltung ergeben könnten. Dies macht deutlich, dass die Planungen der Dienstgeberin noch nicht abgeschlossen sind. Damit korrespondierend weist die Antragsgegnerin selbst ausdrücklich darauf hin, dass die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung nach Abschluss der entsprechenden Überlegungen berücksichtigt würden. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Antragsgegnerin ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. In der Terminierung der Informationsveranstaltung ist also entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin gerade nicht die konkrete Umsetzung der Maßnahme zu sehen.

Selbst wenn man also Anhörungs- und Mitwirkungsrechte der Antragstellerin nach § 33 Abs. 1 Nr. 4, 5 MAVO Trier unterstellt, so steht doch die Gefahr der Schaffung unwiderruflicher Tatsachen und dadurch der unwiderruflichen Verletzung der Antragstellerin in ihren mitarbeitervertretungsrechtlichen Beteiligungsrechten nicht zu befürchten. Dies gilt – den Vortrag der Antragstellerin in Bezug auf die Teilzeitbeschäftigten als zutreffend unterstellt – angesichts der geringfügigen Veränderung der Arbeitszeit auch bezüglich § 40 Abs. 1 Nr. 1, 3 MAVO Trier.

d. Allerdings trifft zu, dass die Antragsgegnerin Beteiligungsrechte der Antragstellerin nach §§ 33 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 40 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit § 37 MAVO Trier hinsichtlich der Veranstaltung am 15.12.2009 für nicht gegeben hält. Hierüber ist indes im Hauptsacheverfahren zu entscheiden.

4. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war daher aus den genannten Gründen zurückzuweisen.

5. Gegen diesen Beschluss ist die Revision nicht zulässig (§ 47 Abs. 4 KAGO).

gez. H.